

Kurztitel

Bauvertragsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 7/1997

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

01.01.1997

Außerkrafttretensdatum

31.07.2010

Text**Abtretung von Ansprüchen auf Grund mangelhafter Leistung**

§ 16. Ist die Durchsetzung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen auf Grund mangelhafter Leistung gegen den Bauvertragspartner durch Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder aus anderen Gründen unmöglich oder erheblich erschwert, so kann der Erwerber die Abtretung der dem Bauvertragspartner gegen Dritte zustehenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche auf Grund mangelhafter Leistung verlangen. Der Rechtsübergang tritt mit dem Einlangen des auf die Abtretung gerichteten schriftlichen Verlangens des Erwerbers beim Bauvertragspartner ein; für den Dritten gelten die §§ 1395 und 1396 ABGB.